

Ortsteil Überauchen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

für den Bereich

„Betreutes Wohnen – Kranz-Areal“

A - Planungsrechtliche Festsetzungen
B - Örtliche Bauvorschriften
C – Hinweise

Vorentwurf

Stand: 29.06.2021

Vorhabenträger:



FWD Hausbau- und Grundstücks GmbH
Gerhart-Hauptmann-Straße 28
69221 Dossenheim

Bearbeitung

Bebauungsplanverfahren:

kommunal PLAN
STADTPLANUNG + DESIGN

kommunalPLAN GmbH
Tuttlingen Tel.: 07461 / 73050
e-mail: info@kommunalplan.de

Projekt 2116

INHALTSVERZEICHNIS

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	3
1	Vorhabenbezogener Bebauungsplan	3
2	Art der baulichen Nutzung	3
3	Maß der baulichen Nutzung	3
3.1	Zahl der Vollgeschosse.....	3
3.2	Höhe der baulichen Anlagen, maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) und Traufhöhen (TH) der Hauptgebäude.....	4
3.3	Höhe der Carports und Nebenanlagen.....	4
4	Überbaubare Grundstücksflächen	4
4.1	Baugrenzen.....	4
5	Flächen für Stellplätze, Carports und Nebenanlagen	4
6	Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	5
6.1	Öffentliche Straßen-Verkehrsflächen.....	5
6.2	Straßenbegrenzungslinie	5
7	Private Grünflächen	5
8	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	5
8.1	Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.....	5
8.2	Materialien mit Niederschlagskontakt	5
8.3	Oberflächenbelag Erschließungswege / Stellplätze	5
8.4	Dachbegrünung.....	5
8.5	Außenbeleuchtung	6
8.6	Artenschutz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	6
9	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen (R1)	6
10	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	6
10.1	Pflanzgebote standortgerechter Bäume auf öffentlichen Flächen.....	6
10.2	Anpflanzung von Bäumen auf dem Baugrundstück.....	6
11	Versorgungsflächen	6
B	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	7
1	Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen	7
1.1	Gestaltung der unbebauten Fläche.....	7
1.2	Freiflächengestaltung.....	7
C	HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	8
1	Grundwasserschutz	8
2	Regenwasserzisternen	8
3	Abwassersatzung der Gemeinde Brigachtal.....	8
4	Bodenschutz	8
5	Geologie.....	9
6	Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser.....	9
7	Pflanzliste.....	9

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan

(§ 12 Abs. 3a BauGB, i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet sind zwei Mehrfamilienhäuser und ein Gemeinschaftsraumgebäude, verbunden durch ein gemeinsames Treppenhaus, als Wohnanlage für Betreutes Wohnen gem. Planzeichnung zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO).

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzungen der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse sowie der Höhe (i.V.m. der Höhenlage) der baulichen Anlagen festgesetzt.

3.1 Zahl der Vollgeschosse

(§ 20 BauNVO)

Die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

- Häuser Nr. 1 - 3 max. III (drei) Vollgeschosse.

3.2 Höhe der baulichen Anlagen, maximal zulässige Gebäudehöhen (GH) und Traufhöhen (TH) der Hauptgebäude

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der max. Gebäudehöhe (GH) und max. Traufhöhe (TH) festgesetzt.

Für das Baugebiet gilt:

- Häuser 1 + 2 max. Gebäudehöhe 13,0 m
 max. Traufhöhe (TH) 9,50 m
- Haus 3 max. Gebäudehöhe 10,0 m

Oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit Dachhaut bzw. der höchste Punkt des Daches.

Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (traufseitig).

Die festgesetzten Höhen gelten nicht für erforderlich bzw. zulässige technische Dachaufbauten wie Solaranlagen, Lüftungs- oder Antenneneinrichtungen, Schornsteine etc.

Unterer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe) des Bauvorhabens. Maßgeblich ist der Rohfußboden.

Für das Baugebiet gelten folgende Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH):

- Häuser 1 – 3 max. ü. NN

3.3 Höhe der Carports und Nebenanlagen

Die maximale Höhe der Carports und Nebenanlagen wird wie folgt festgesetzt:

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH): gemäß Planeintrag

Gebäudehöhe: max. 3,0 m über EFH

4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4.1 Baugrenzen

(§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Ausnahmen:

(§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO):

- Überschreitungen der Baugrenzen sind mit Terrassen, Balkonen, Vordächern und Dachvorspringen in geringfügigem Umfang zulässig

5 Flächen für Stellplätze, Carports und Nebenanlagen

(§ 9 Abs.1 Nr.4, Nr. 22 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO)

Stellplätze, Carports und Nebenanlagen sind im Sinne von § 14 BauNVO, sofern es sich um Gebäude handelt, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den hierfür festgesetzten Flächen zulässig:

ST: Stellplätze zulässig

CP: Carports zulässig

NA: Nebenanlagen zulässig (z.B. überdachte Müllstandorte, Fahrradabstellplätze, Abstellräume, etc.).

6 Verkehrsflächen und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Öffentliche Straßen-Verkehrsflächen

Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung.

6.2 Straßenbegrenzungslinie

Abgrenzung zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung.

7 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Anlage der Grünflächen als Wiesen und Gartenflächen.

Die Flächen sind dauerhaft einzugrünen und zu unterhalten gemäß Planeintrag.

8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Das Regenwasser der Dachflächen ist auf dem Grundstück zu sammeln und gedrosselt abzuleiten. Eine Retention des Niederschlagswassers muss durch geeignete abflussmindernde Maßnahmen (z.B. Retentionszisternen, Retentionsmulden, Dachbegründung, etc.) gewährleistet werden.

Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

8.2 Materialien mit Niederschlagskontakt

Dacheindeckungen sowie Kehlbleche, Randanschlüsse, Dachrinnen, Fallrohre und ähnliche der Verwitterung ausgesetzten Teile der Gebäudehülle aus Zink, Blei, Kupfer, deren Legierungen und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

8.3 Oberflächenbelag Erschließungswege / Stellplätze

Der Oberflächenbelag privater Erschließungswege und Stellplätze ist mit wasser-durchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

8.4 Dachbegrünung

Die Flachdächer der Nebenanlagen (NA) und Carports (CP) sind extensiv zu begrünen. Der Mindestaufbau der Substratschicht der Dachbegrünung beträgt 10 cm. Zur Bepflanzung geeignet sind Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen (z. B. Saatmischung der Firma Syringa: M10 - extensive Dachbegrünung). Ansaatstärke: ca. 2 g/m². Die Dachbegrünung ist auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Beachtung der FLL-Richtlinien für Dachbegrünungen. Eine Kombination mit Photovoltaik

ist zulässig.

8.5 Außenbeleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen oder LED-Lampen, zulässig.

8.6 Artenschutz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten

Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit zwischen 01. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

9 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastenden Flächen (R1)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen sind gemäß Planeintrag mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Öffentlichkeit zur Nutzung als Gehweg und PKW-Stellplätze zu belasten.

10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs 1 Nr. 25a und b BauGB)

10.1 Pflanzgebote standortgerechter Bäume auf öffentlichen Flächen

An den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Standorten sind heimische, hochstämmige Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, m. Ballen, Stammumfang 12-14 cm. Die Größe der Baumscheiben soll ein Maß von 2,0 x 2,0 m nicht unterschreiten.

Bei Verlust einzelner Bäume ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Die festgesetzten Baumpflanzungen sind in ihrer Anzahl bindend, die Baumstandorte können bei Bedarf angepasst werden.

Artenempfehlung gemäß Pflanzliste im Teil unter C Ziffer 7.

10.2 Anpflanzung von Bäumen auf dem Baugrundstück

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind anzupflanzen, fachgerecht zu befestigen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen. Es sind die Baumarten und Pflanzqualitäten der Pflanzliste im Teil C unter Ziffer 7 zu verwenden. Die Pflanzungen sind nicht später als ein Jahr nach Fertigstellung durchzuführen.

Weitere Anpflanzungen richten sich nach dem Freiflächengestaltungsplan des Vorhaben- und Erschließungsplans.

11 Versorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Kabelverteilerschränke / Stromversorgung

Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen.

Kabelverteilerschränke der Stromversorgung sind im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, zulässig.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

1 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

1.1 Gestaltung der unbebauten Fläche

Die Anlage von Schottergärten auf den unbebauten Flächen der privaten Grundstücke ist unzulässig.

Gemäß § 21a NatSchG BW ist die Gartenanlage insektenfreundlich und wasser-
aufnahmefähig anzulegen.

1.2 Freiflächengestaltung

Die Freiflächengestaltung erfolgt nach dem Freiflächengestaltungsplan des Vorhaben-
und Erschließungsplans.

C HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Grundwasserschutz

Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.

Drän- oder Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z. B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o. ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.

Text wird im Zuge des Planverfahrens ergänzt ...

2 Regenwasserzisternen

Bei der Nutzung von Regenwasser über Regenwasserzisternen als Brauchwasser sind hygienische Aspekte zu beachten wie zum Beispiel, dass Brauchwasser aus der Regenwassernutzung vom Trinkwasser-Leitungssystem strikt getrennt zu halten ist

Der Zisternenüberlauf darf grundsätzlich nicht unterirdisch versickert werden.

Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) wird hingewiesen.

Der Ablauf und Überlauf der Retentionsanlage (Zisterne) darf wasserrechtliche erlaubnisfrei nur dann versickert werden, wenn dieses Überlaufwasser über eine mind. 30 cm belebte Oberbodenschicht vorbehandelt wurde. Ansonsten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

3 Abwassersatzung der Gemeinde Brigachtal

Die Entwässerung ist im Trennsystem ausgelegt. Hinsichtlich einer geordneten Abwasserableitung wird auf die örtliche Abwassersatzung hingewiesen.

4 Bodenschutz

Folgende Ausführungen, die dem Erhalt fruchtbaren und kulturfähigen Bodens, dem sorgsamem und schonenden Umgang mit Boden sowie der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen dienen, sind bei der baulichen Umsetzung zu beachten:

Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z. B. Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen, verdichtungsarmes Arbeiten) ist zu achten.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der humose Oberboden entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen, sachgerecht zwischenzulagern und nach Abschluss der Maßnahme wieder aufzutragen.

Das Zwischenlager des humosen Oberbodens (max. 2,0 m) ist vor Vernässung zu schützen. Bei längerer Lagerungszeit über 6 Monate ist dieses geeignet zu bepflanzen. Verdichtungen sind zu vermeiden.

Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Boden-

materials (z. B. Massenausgleich auf dem Grundstück, Auffüllungen mit dem anstehenden Material) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen. Beim Bearbeiten des Bodens ist unbedingt auf trockene Wetterverhältnisse und optimale Bodenfeuchte zu achten.

Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt und Bauabfall) sind abzuwehren.

Kulturboden soll möglichst nicht befahren werden. Wenn das Befahren unvermeidlich ist, darf der Boden nur durch Kettenfahrzeuge mit geringer Bodenbelastung ($< 4 \text{ N/cm}^2$) befahren werden.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das LRA Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.

5 Geologie

Text wird im Zuge des Planverfahrens ergänzt ...

6 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser

Ergänzend zur planungsrechtlichen Festsetzung Ziffer 8.1 wird darauf hingewiesen, dass für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird. Im Falle der Erlaubnisfreiheit ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen $> 1200 \text{ m}^2$ der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Für stark beanspruchte Flächen können weitergehende Anforderungen (Vorbehandlung) erforderlich sein.

7 Pflanzliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen und gebietsheimischen Gehölzen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Verwendung von immergrünen Gehölzen und Koniferen ist jedoch ausdrücklich nicht erwünscht. Die Artenauswahl erfolgte in Anlehnung an die Publikation „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LfU 2002).

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Hochstämme im Außenbereich müssen einen Schutz vor Wildverbiss erhalten.

Pflanzgebote auf Privatgrundstücken - Ziffer 10.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen (kleine Auswahl)

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 10-12 cm

Acer campestre	Feldahorn	Malus spec.	Zierapfel
Acer platanoides*	Spitzahorn	Sorbus aria	Mehlbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Crataegus laevigata	Rotdorn	Tilia cordata*	Winterlinde
Corylus colurna	Baumhasel		
Prunus avium	Vogelkirsche		sowie halb- bis hochstämmige Obstbäume

**nur züchterisch bearbeitete kleinkronigere oder schwachwüchsigerer Sorten der o.g. Arten*

Pflanzgebote standortgerechter Bäume auf öffentlichen Flächen – Ziffer 10.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen

Qualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12-14 cm

Acer campestre*	Feldahorn	Carpinus betulus*	Hainbuche
Acer platanoides**, z.B. ,Cleveland‘ ,Columnare‘ ,Olmstedt‘	Spitz-Ahorn in Sorten	Pyrus communis ,Beech Hill‘	Stadtbirne
Acer pseudoplatanus**, z.B. ,Erectum‘	Berg-Ahorn in Sorten	Sorbus aria*	Mehlbeere
Crataegus laevigata*	Rotdorn	Sorbus aucuparia*	Vogelbeere
		Tilia cordata**, z.B. ,Rancho‘	Winterlinde in Sorten

** sowie züchterisch bearbeitete Sorten der o.g. Arten*

***nur züchterisch bearbeitete schmalkronige Sorten der o.g. Arten*

Aufgestellt: Tuttlingen, 29.06.2021

kommunalPLAN GmbH